

(3) Wer durch die Tat einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§25

(1) Wer fahrlässig Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder sonstwie behandelt und dadurch die im § 24 Abs. 3 beschriebenen Folgen fahrlässig verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet wurden
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen des Lebensmittelrechts beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.“

1963

36. a) § 45 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77) erhält folgende Fassung:

„§45

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung oder Zustimmung oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nutzt oder ausbaut
 - b) die Auflagen oder Bedingungen einer wasserrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung nicht einhält
 - c) ohne Genehmigung oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in ein Gewässer feste, flüssige oder gasförmige Stoffe einbringt
 - d) seine Instandhaltungspflicht an Gewässern und Anlagen zur Nutzung des Gewässers verletzt
 - e) ein Gewässerbett, Ufer, Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen beschädigt
- 0 gegen § 18 Abs. 1, § 20 Absätze 2, 3 und 4, § 23 Absätze 1 und 2, § 39 verstößt oder Nutzungsbeschränkungen, Verbote oder Auflagen nach § 23 Abs. 3, § 24, § 28 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34, § 36 Abs. 1 nicht einhält oder Auflagen gemäß § 38 nicht nachkommt